

Antrag der Redaktionskommission*
vom 25. November 2020

KR-Nr. 298b/2017

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Michael Zeugin
betreffend Modernisierung des Personalgesetzes**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Staat und Gemeinden vom 15. Mai 2020,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 298/2017 von Michael
Zeugin wird geändert, und es werden nachfolgende Gesetzesänderun-
gen beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 25. November 2020

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Sonja Rueff Katrin Meyer

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff,
Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin:
Katrin Meyer.

Personalgesetz (PG)

(Änderung vom; Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Verhalten)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 15. Mai 2020,

beschliesst:

I. Das Personalgesetz vom 27. September 1998 wird wie folgt geändert:

2. Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung oder mit dem Verhalten

§ 19. Bevor die Anstellungsbehörde eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens ausspricht, erfolgt eine schriftliche Mahnung. Diese ist verbunden mit einer Frist zur Verbesserung von längstens drei Monaten. Wenn feststeht, dass die Frist ihren Zweck nicht erfüllen wird, kann darauf verzichtet werden.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abfindung

§ 26. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Festsetzung der Abfindung und bestimmt einen nach dem Alter abgestuften Rahmen als Richtlinie. Die Abfindung beträgt höchstens neun Monatslöhne.

Abs. 5–7 unverändert.

II. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Kündigung

§ 8. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Im ersten Anstellungsjahr an einem Schulort muss die Schulpflege keine Mahnung vornehmen.

Abs. 5 unverändert.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.